

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.2	04.März 2024	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Die Rektorin, Bibliothekstraße 1 , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen Gemäß §33 Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) der Universität Bremen vom 24. Januar	Seite 7
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ der Universität Bremen vom 21. Februar 2024	Seite 13
Ordnung Für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ der Universität Bremen vom 6. Februar 2024	Seite 17
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence and Intelligent Systems“ der Universität Bremen vom 12. Februar 2024	Seite 21
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ der Universität Bremen vom 12. Februar 2024	Seite 23
Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law“ der Universität Bremen vom 5. Februar 2024	Seite 25
Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ der Universität Bremen vom 31. Januar 2024	Seite 27

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität Bremen vom 31. Januar 2024	Seite 31
Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Universität Bremen vom 31. Januar 2024	Seite 35
Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge des Fachs Geschichte der Universität Bremen vom 31. Januar 2024	Seite 39
Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Universität Bremen vom 7. Februar 2024	Seite 43

**Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33
Abs. 7 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG)**

Vom 24.01.2024

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat am 30.01.2024 gemäß § 110 Absatz 1 Nr. 1 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem. GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem GBl. S. 68), die auf Grund von § 80 Absatz 1 Satz 3 und § 33 Abs. 7 Satz 5 BremHG durch den Akademischen Senat der Universität Bremen am 24.01.2024 beschlossene Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7 BremHG der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für sämtliche Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Nach Maßgabe dieser Ordnung können für den Zugang zu einzelnen Studiengängen der Universität Bremen besondere Kenntnisse, besondere Eingangsvoraussetzungen (§ 2) und/oder eine Eignungsfeststellung (§ 3) verlangt werden.

§ 2

Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen

(1) Der Nachweis besonderer Kenntnisse, insbesondere Fremdsprachenkenntnisse, kann gefordert werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen dies zwingend erfordert. Die Studiengänge, die diese Kenntnisse erfordern und das jeweils geforderte Niveau ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung. Die besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen, insbesondere Praktika, müssen zu Beginn des Studiums vorhanden sein, soweit nicht in den Prüfungsordnungen ein späterer Zeitpunkt für einzelne Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen festgelegt ist.

(2) Der geforderte Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen wird in den Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben und ist durch entsprechende Zertifikate bzw. äquivalente Leistungsbescheinigungen von dem Bewerber/der Bewerberin zu belegen.

(3) Der Nachweis von besonderen Eingangsvoraussetzungen, insbesondere von Praktika, berufs- praktischen Tätigkeiten oder Berufsausbildungen, kann gefordert werden, wenn das Studium die praktischen Erfahrungen zwingend voraussetzt. Für den geforderten Nachweis von praktischen Erfahrungen wird die minimale Dauer angegeben sowie ggf. eine Definition einschlägiger Berufsfelder vorgenommen. Der Nachweis wird geführt durch Vorlage von Praktika-/Arbeits- oder Ausbildungsbescheinigungen oder -verträgen.

(4) Behinderte und chronisch kranke Studienbewerberinnen und Studienbewerber können einen Nachteilsausgleich beantragen, sofern die Erbringung des Nachweises besonderer Kenntnisse für sie nicht barrierefrei möglich ist. Die fachlichen Anforderungen sowie die Bewerbungs- und Nachweisfristen werden dadurch nicht tangiert. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, den Nachweis der besonderen Kenntnisse und Eingangsvoraussetzungen in der vorgesehenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann ein Antrag auf Gewährung einer alternativen Nachweisform der gleichen Kompetenz gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an das Sekretariat für Studierende zu stellen. Es kann die Vorlage einer ärztlichen oder psychotherapeutischen Bescheinigung verlangt werden.

§ 3

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der Eignung im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens kann gefordert werden, wenn die Besonderheit des Studiengangs zwingend den Nachweis dieser Eignung erfordert.

(2) Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund

1. einer Eignungsfeststellungsprüfung oder
2. des Belegs fachspezifischer Vorkenntnisse durch den Nachweis entsprechender Leistungen in der Hochschulzugangsberechtigung oder Test oder
3. des Nachweises sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit oder Qualifikation oder
4. einer Kombination von zwei oder mehr der vorstehenden Möglichkeiten.

In der Anlage zu dieser Ordnung ist festgelegt, welcher Nachweis der Eignung in welchem Studiengang gefordert wird und wie die Eignung festgestellt wird.

(3) Eignungsfeststellungsprüfungen gemäß Absatz 2 Nr. 1 können in Form mündlicher, schriftlicher, praktischer Prüfungen oder einer Kombination selbiger für Studiengänge oder Studienfächer vorgesehen werden, für die eine besondere Befähigung zwingend erforderlich ist. Soll für einzelne Studiengänge eine Eignungsfeststellungsprüfung durchgeführt werden, müssen Art und Umfang der Eignungsfeststellungsprüfung sowie das entsprechende Verfahren in einer gesonderten vom Akademischen Senat zu beschließenden und von der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zu genehmigenden Prüfungsordnung geregelt werden. Die Eignungsfeststellungsprüfungen sind barrierefrei zu gestalten um behinderten und chronisch erkrankten Bewerberinnen und Bewerbern gleichwertige Bedingungen zu gewährleisten. Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, den Nachweis in der vorgesehenen Form zu erbringen, soll dies durch einen beantragten Nachteilsausgleich ausgeglichen werden.

(4) Der Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse durch entsprechende schulische Leistungen gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfolgt in Form von Mindestnoten in der Hochschulzugangsberechtigung. Maßgeblich für den erfolgreichen Nachweis ist, ob die in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesene Abschlussnote oder das arithmetische Mittel von vier Halbjahren der geforderten Mindestnote entspricht. Weist die Hochschulzugangsberechtigung die geforderte fachliche Mindestnote nicht oder nicht ausreichend aus, können die geforderten Leistungen durch die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Universität Bremen anzubietendem Äquivalenztest nachgewiesen werden, der das vergleichbare Niveau schulischer Leistungen feststellt.

(5) Es gibt jeweils zwei Äquivalenztests pro Bewerbungszeitraum; der zweite Äquivalenztest kann zur Wiederholung genutzt werden. Über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fächer. Eine Zulassung zum Äquivalenztest erfolgt ohne Prüfung nach eingegangener Online-Anmeldung durch die Bewerber/innen. Die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Fächer benennen Fachvertreter/innen, die in Abstimmung mit dem Landesinstitut für Schule die Inhalte der Tests entwickeln. Sie bestimmen die Termine, an denen die Tests durchgeführt werden sollen und sorgen für eine rechtzeitige Bekanntmachung der Termine. Die Bewertung des Tests erfolgt durch zwei Prüfungsberechtigte des jeweiligen Faches.

(6) Ausländische oder staatenlose Studienbewerber/innen, die nicht gemäß § 1 Abs. 4 Verordnung zur Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen des Landes Bremen deutschen Bewerber/innen gleichgestellt sind, können den Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse ersatzweise durch die erfolgreiche Teilnahme an TestAS oder PREPARE führen.

(7) Fortgeschrittene Bewerber/innen sind vom Nachweis fachspezifischer Vorkenntnisse befreit, sofern sie mindestens Studienleistungen im Umfang von 30 CP für das gewählte Studium nachweisen können.

(8) Der Nachweis sportlicher Qualifikation gemäß Absatz 2 Nr. 3 erfolgt insbesondere durch das Sportabzeichen. Der Nachweis sportlicher/gesundheitlicher Tauglichkeit erfolgt durch ärztliches Attest.

§ 4

Zuständigkeiten und Bekanntmachung

(1) Der Zeitplan für die Beschlussfassung über besondere Kenntnisse, Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren als Voraussetzung für die Teilnahme an einem Aufnahmeverfahren wird vom Rektor festgelegt. Die aufgestellten Qualifikationsanforderungen/-voraussetzungen sind den potentiellen Bewerber/innen spätestens mit Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt zu machen; eine Änderung im laufenden Bewerbungsverfahren ist nicht möglich.

(2) Besondere Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag des zuständigen Fachbereichsrats vom Akademischen Senat beschlossen.

§ 5

Besondere Begründungspflicht

Die Anforderung besonderer Kenntnisse oder Eingangsvoraussetzungen oder eines Eignungsfeststellungsverfahrens sind vom antragstellenden Fachbereichsrat im Antrag an den Akademischen Senat zu begründen. Dabei ist darzulegen,

1. welche besonderen qualitativen Anforderungen das Studium des betreffenden Faches stellt und inwiefern diese besonderen qualitativen Anforderungen zwingend sind und
2. warum diese Anforderungen die aufgestellten Eingangsvoraussetzungen erfordern und
3. ob diese Voraussetzungen zwingend vor Beginn des Studiums erfüllt werden müssen und wenn ja warum. Wenn ein Nachweis auch im Laufe des Studiums erbracht werden kann, ist der Zeitpunkt zu benennen und zu begründen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung im Aufnahmeverfahren zum Wintersemester 2024/25.

Bremen, den 30.01.2024

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

**Anlage zur
Ordnung über die besonderen Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7
Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 24.01.2024*
ab Wintersemester 2024/25**

* Für Studienfächer, die die Universität Bremen im Rahmen der Kooperation mit der Universität Oldenburg anbietet, die jedoch durch die Universität Oldenburg verantwortet werden, gelten die Bestimmungen der Universität Oldenburg.

<p>A. Besondere Kenntnisse und besondere Eingangsvoraussetzungen gem. § 2 der Ordnung</p>	
<p>Praktika als besondere Eingangsvoraussetzungen sind erforderlich, wenn das Pflichtcurriculum sowie folgende Praktika die Kenntnis des jeweiligen Berufsumfeldes unabdingbar voraussetzen. Nähere Hinweise geben die jeweiligen Praktikumsordnungen. Sind einschlägige Praktika gefordert, entscheiden in Zweifelsfällen die Praktikumsbeauftragten. Der Nachweis eines Praktikums wird durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bzw. eines Praktikumsvertrages geführt. Das Praktikum muss – sofern nicht anders ausgewiesen - vor Aufnahme des Fachstudiums abgeleistet sein.</p>	
<p>Fremdsprachenkenntnisse als besondere Kenntnisse sind erforderlich, sofern das Beherrschen des jeweiligen Niveaus unabdingbare Voraussetzung dafür ist, dem Studium von Beginn an folgen zu können – z.B. weil Teile des Pflichtcurriculums nur in einer Fremdsprache angeboten werden oder Pflichtliteratur fremdsprachig ist. Bei den geforderten Fremdsprachenkenntnissen ist eine Niveau-Bezeichnung entsprechend des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen angegeben. Auskunft darüber, welche Kompetenzen welches Niveau beinhaltet, finden sich auf den Seiten des Sprachenzentrums der Hochschulen im Land Bremen (siehe www.sprachenzentrum-bremen.de) Dort sind ebenfalls sämtliche Angebote des Sprachenzentrums sowie anderer Institute zum Erwerb von entsprechenden Zertifikaten sowie zur Vorbereitung auf die jeweiligen Prüfungen aufgeführt. Der Nachweis des geforderten Niveaus kann – sofern nachfolgend keine abweichenden Angaben gemacht sind – geführt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsprechende Schulunterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1 • Internationale Sprachzertifikate/-diplome • Sprachtests des Sprachenzentrums und der Kulturinstitute <p>Über die Vergleichbarkeit anderer Nachweise mit den o.g. entscheidet das Sekretariat für Studierende auf der Grundlage der Empfehlungen des Sprachenzentrums bzw. anerkannter Sprachinstitute.</p>	
<p>Berufliche Bildung – Pflegewissenschaft</p>	<p>Hochschulreife und abgeschlossene Berufsausbildung in folgenden Berufen: Pflegefachmann bzw. Pflegefachfrau (bzw. Gesundheits- und Krankenpflege), Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Heilerziehungspflege, Ergotherapie, Physiotherapie, Entbindungspflege und Logopädie. Weitere akademische oder nichtakademische Heilberufe können auf Antrag anerkannt werden.</p>

Betriebswirtschaftslehre	Englisch B1
Internationales Fortgeschrittenenprogramm (IFP) Betriebswirtschaftslehre	Englisch B2
Englisch/English Speaking Cultures	Englisch C1 oder mindestens 11 Punkte im Fach Englisch als fortgeführte Fremdsprache im Abiturzeugnis
Französisch/Frankoromanistik	Französisch B1
Geographie	Englisch B1
Geschichte	Englisch B 1
Hispanistik / Spanisch	Spanisch B1
Integrierte Europastudien	Englisch B1
Kulturwissenschaft	Englisch B1
Linguistik/ Language Sciences	Englisch B2 sowie eine weitere Fremdsprache A1
Marine Geosciences	Deutsch A1 Englisch B2
Maschinenbau und Verfahrenstechnik	Mindestens 8-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum
Natural Sciences for Sustainability	Englisch B2
Public Health / Gesundheitswissenschaften	Englisch B1
Religionswissenschaft	Englisch B1 oder Latinum
Sport	Sporttauglichkeitsbescheinigung
Wirtschaftsingenieurwesen Produktions- technik	Mindestens 6-wöchiges Vorpraktikum oder Praktikumsvertrag oder Nachweis über ein Beratungsgespräch im FB 4 mit der/dem Beauftragten für das Vorpraktikum Englisch A2
Wirtschaftswissenschaft	Englisch B1

B. Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 3 der Ordnung	
Musikpädagogik	Nachweis der künstlerischen Befähigung durch Bestehen der Aufnahmeprüfung gemäß der geltenden „Ordnung für die Aufnahmeprüfung im BA Musikpädagogik der Universität Bremen“ in der jeweiligen geltenden Fassung

**Anhang zur
Anlage zur Ordnung über die besonderen Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 7
BremHG**

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Schulunterricht

Der Nachweis des geforderten Sprachniveaus kann ab Wintersemester 2013/14 geführt werden durch:

- Das mit dem Abitur erreichte Sprachniveau ist im Abiturzeugnis ausgewiesen
- Entsprechende Unterrichtsdauer gemäß anliegender Tabelle bis max. Niveau B1
- Internationale Sprachzertifikate/-diplome
- Sprachtests der Kulturinstitute

Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen über Unterrichtsdauer

Beim Abitur mit 12 Schuljahren (G8)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A1	Mindestens 1 Jahr
A2	Mindestens 3 Jahre
B1	Mindestens 6 Jahre Fortgeführt bis Klasse 11

Beim Abitur mit 13 Schuljahren (G9)

Sprachniveau	Dauer des Unterrichts
A 1	Mindestens 1 Jahr
A 2	Mindestens 3 Jahre
B 1	Mindestens 7 Jahre Fortgeführt bis Klasse 12

Der Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen der Niveaustufen B 2 und höher gemäß des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist, sofern das Abiturzeugnis die Niveaustufe nicht ausweist, über die Unterrichtsdauer nicht möglich.

Gültigkeit der Sprachnachweise: wie auf dem jeweiligen Zeugnis/ Zertifikat angegeben.

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ an der Universität Bremen

Vom 21. Februar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 22. Februar 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 68), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Physical Geography: Environmental History“ (Kurztitel: „Physical Geography“) sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- b) Fachspezifische Kompetenzen durch den Nachweis von physisch-geographischen, quartärgeologischen und bzw. oder geoarchäologischen Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 27 CP.
- c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Ein Motivationsschreiben (maximal 1.000 Worte), welches das besondere Interesse am Studienfach „Physical Geography“ begründet und Angaben gemäß § 4 Absatz 3 enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen nach Absatz 1 Buchstabe b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 105 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a, b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Leistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt,

so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang „Physical Geography“ werden jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. Oktober. Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen. Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind deutsche Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen von einem in Deutschland vereidigten, beeidigten oder ermächtigten Übersetzungsbüro vorgenommen worden sein.

(3) Folgende Nachweise sind in Papierform vorzulegen:

- Annahmeerklärung,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von 10 CP beigefügt werden:

- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.
- Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 28. Februar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 28. Februar und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar. Diese Bewerbungsfristen gelten für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie für Fortgeschrittene.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) In dem Bewertungsschema werden für die Rangfolgenbildung bis zu 100 Punkte vergeben. Folgende Auswahlkriterien werden gewichtet und bewertet:

- Maximal 60 Punkte: für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 105 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

Note 1,0 bis 1,5	60 Punkte,
Note 1,6 bis 2,5	40 Punkte,
Note 2,6 bis 3,5	20 Punkte,
Note 3,6 bis 4,0	0 Punkte.

- Maximal 20 Punkte: für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte mit physisch-geographischen, geoarchäologischen und bzw. oder quartärgeologischen Inhalten, die im Erststudium erbracht worden sind. Diese Punkte werden für folgende in den Unterlagen erkennbaren Studienschwerpunkte vergeben:

- Geoarchäologie,
- Geomorphologie,
- Klimatologie,
- Paläobotanik,
- Paläoklimatologie,
- Quartärwissenschaften,
- Sedimentologie.

Dabei werden die Studienschwerpunkte wie folgt in Punkte umgerechnet:

1 Studienschwerpunkt	10 Punkte,
2 Studienschwerpunkte	15 Punkte,
mehr als 2 Studienschwerpunkte	20 Punkte.

- Maximal 20 Punkte: für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind:
 - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
 - die klare Darlegung der eigenen studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Erläuterung der eigenen Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen geplantem Berufsweg und Studiengang sowie

- die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

Die Bewertung des Motivationsschreibens wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

sehr überzeugend	20 Punkte,
überzeugend	10 Punkte,
wenig überzeugend	5 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten gemäß § 31 der Studienplatzvergabeverordnung ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Vertretung ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2025/26. Die Aufnahmeordnung vom 21. Juli 2021 tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 22. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Ordnung für die Aufnahmeprüfung zum Bachelorstudium des Studienfaches „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen

Vom 6. Februar 2024

Die Rektorin der Universität Bremen hat am 9. Februar 2024 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 BremGBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die Ordnung für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang „Musikpädagogik“ an der Universität Bremen in der nachstehenden Fassung genehmigt:

§ 1

Zweck und Inhalt der Aufnahmeprüfung

(1) Auf Grundlage dieser Ordnung werden durch die Aufnahmeprüfung die musiktheoretischen Vorkenntnisse und Hörfähigkeiten sowie die künstlerischen Fähigkeiten vor Aufnahme des Studiums überprüft, um dieses erfolgreich abschließen und den Beruf der Musiklehrerin bzw. des Musiklehrers an allgemeinbildenden Schulen ausüben zu können. Im Bereich der künstlerischen Fähigkeiten werden neben Gesang nur diejenigen Instrumente zugelassen, die an der Hochschule für Künste Bremen (im Folgenden: HfK) zum Zeitpunkt der Bewerbung für das Studium unterrichtet werden. Eine Liste des zur Wahl stehenden Instrumentalunterrichts findet sich auf der Internetseite des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik im Fachbereich 9 (Kulturwissenschaften) an der Universität Bremen (im Folgenden: Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB).

(2) Das Bestehen der Aufnahmeprüfung ist Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Immatrikulationsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Aufnahmeprüfungen finden rechtzeitig vor dem Zulassungsverfahren zum Wintersemester statt. Die Termine werden einvernehmlich von der Universität Bremen (im Folgenden: UB) und der HfK festgelegt und den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern auf der Internetseite des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB bekannt gegeben.

(4) Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer bereits an einer anderen Hochschule abgelegten Eignungsprüfung oder um einen Studienplatz in einem höheren Fachsemester gilt als Immatrikulationsvoraussetzung der Nachweis über eine abgelegte Aufnahme- oder Eignungsprüfung oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen in dieser Ordnung geregelten erkennen lassen, sowie der Nachweis über die Teilnahme an einer obligatorischen Fachstudienberatung und einer Einstufungsprüfung an der UB. Die Einstufungsprüfung dient der Festsetzung des Fachsemesters, in das aufgrund der gezeigten Fähigkeiten eine Immatrikulation erfolgt.

(5) Die Aufnahmeprüfung wird für Studienbewerberinnen und Studienbewerber auf verschiedene Lehrämter entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Lehramts durchgeführt. Näheres regelt § 3 Absatz 2.

§ 2

Kommission für die Aufnahmeprüfung

(1) Die Prüfung wird von einer Kommission für die Aufnahmeprüfung (im Folgenden: Prüfungskommission) abgenommen, welcher Vertreterinnen und Vertreter der HfK und des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB angehören. Die Anerkennung

gemäß § 1 Absatz 4 und Anrechnung erbrachter Leistungen wird durch die Prüfungskommission vorgenommen.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:

- einer Lehrkraft für die Instrumentalbildung,
- einer Lehrkraft für Gesang,
- einer Lehrkraft für das Fach Musiktheorie
(für die schriftliche Prüfung gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1),
- einer Lehrkraft für Musikpädagogik oder Musikwissenschaft.

Eine studentische, beratende Mitwirkung (ohne Stimmrecht) wird ermöglicht.

(3) Die Lehrkraft für Musikwissenschaft oder Musikpädagogik gehört dem Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB an. Die Mitglieder für die musikpraktischen und musiktheoretischen Prüfungsanteile gemäß § 3 Absatz 1, Ziffer 1, 2 und 3 der vorliegenden Ordnung werden von der HfK bestellt. Für den Anteil gemäß § 3 Absatz 1, Ziffer 4 der vorliegenden Ordnung sowie die studentische Mitwirkung ist das Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB zuständig. Den Vorsitz führt ein Mitglied der UB.

§ 3

Anforderungen der Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus vier Teilen:

1. Prüfung zur musikalischen Hörfähigkeit und Musiktheorie
 - 1.1. Grundschule, großes und kleines Fach
Halbstündige schriftliche Prüfung mit den Bestandteilen:
 - a) Allgemeine Musiklehre unter Einschluss der Grundlagen der Partiturlkunde
 - b) Intervalle hören (simultan und sukzessiv)
 - 1.2. Oberschule und Gymnasium
Einstündige schriftliche Prüfung mit den Bestandteilen:
 - a) Allgemeine Musiklehre unter Einschluss der Grundlagen der Partiturlkunde
 - b) Grundlagen und Grundbegriffe der Harmonie- und Satzlehre
 - c) Intervalle hören (simultan und sukzessiv)
 - d) Akkorde hören
 - e) Melodie- und Rhythmusdiktat
2. Künstlerische Prüfung von insgesamt ca. 15 Minuten Dauer mit folgenden Anforderungen:
 - 2.1. Grundschule, großes und kleines Fach
 - a) Es sind zwei Stücke unterschiedlicher Stile / Epochen auf dem Klavier, der Gitarre oder einem anderen harmoniefähigen Instrument vorzutragen.
 - b) Es ist ein Stück auf einem zusätzlichen Instrument oder im Gesang darzubieten.
 - 2.2. Oberschule und Gymnasium
 - a) Im Hauptfach sind drei Stücke unterschiedlicher Stile / Epochen vorzutragen.

- b) Im Nebenfach sind zwei Stücke unterschiedlicher Stile / Epochen darzubieten.
- c) Ist das Hauptfachinstrument ein Melodieinstrument oder Gesang, so muss das Nebenfach Klavier, Gitarre oder ein anderes harmoniefähiges Instrument sein.

3. Vokale Prüfung

- a) Vom-Blatt-Singen („prima vista“) eines unbekanntes Liedes von allen Bewerberinnen und Bewerbern.
- b) Vortrag eines vorbereiteten Liedes mit einem Tonumfang von etwa einer Oktave ohne Begleitung. Nachgewiesen werden soll eine organisch gesunde, bildungsfähige Sing- und Sprechstimme. Für Bewerberinnen und Bewerber mit Hauptfach Gesang entfällt dieser Liedvortrag.

4. Gespräch

Mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird ein Gespräch von ca. 5 Minuten Dauer geführt, in dem das fachliche Wissen über die gespielte Literatur und über Musik in ihrer Vielfalt, die inhaltlichen Ansprüche an das Lehramtsstudium und die beruflichen Vorstellungen reflektiert werden.

(2) Die Anforderungen in den einzelnen Prüfungsteilen differieren gemäß der gewählten Schulart. Eine Konkretisierung des erwarteten Niveaus und der Inhalte der Aufnahmeprüfung sowie die Form der Durchführung werden durch den Rat des Instituts für Musikpädagogik und Musikwissenschaft UB im Einvernehmen mit der Hochschule für Künste entschieden und frühzeitig auf der Internetseite des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik UB veröffentlicht.

(3) Die Dauer der angegebenen Prüfungszeiten kann auf Beschluss der Kommission verkürzt werden.

§ 4

Ergebnis der Aufnahmeprüfung und Wiederholungsmöglichkeit

(1) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern aus den Teilnoten der einzelnen Prüfungsteile festgelegt (siehe § 3 der vorliegenden Ordnung). Dabei wird aus den Benotungen der einzelnen Kommissionsmitglieder das arithmetische Mittel gebildet.

(2) Die Benotung der Prüfungsteile wird nach folgendem Schlüssel gewichtet:

Prüfungsteile		Gewichtung der Benotung der Prüfungsteile	
		einzel	gesamt
1.	Musiktheorie*	1	2
	Gehörbildung*	1	
2.	Hauptfach*	2	3
	Nebenfach	1	
3.	Liedvortrag*	1	2
	Vom-Blatt-Singen	1	
4.	Gespräch	–	–
Gesamt		7	7

Die mit einem * gekennzeichneten Anteile der Prüfungsteile müssen jeweils mit mindestens ausreichend benotet werden (4,0 oder besser). Eine nicht ausreichende Benotung des

Anteils „Musiktheorie“ des 1. Prüfungsteils kann durch die Benotung des Anteils „Gehörbildung“ des 1. Prüfungsteils ausgeglichen werden, sofern sich dadurch eine Benotung des 1. Prüfungsteils von insgesamt mindestens ausreichend (4,0 oder besser) ergibt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den 1. Prüfungsteil nicht mit mindestens ausreichend (4,0 oder besser) bestanden haben, können eine mündliche Nachprüfung dieses Prüfungsteils ablegen, wenn ihre Leistung im Anteil „Hauptfach“ des 3. Prüfungsteils mit sehr gut (1,0) benotet worden ist.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel nicht mehr den Anforderungen genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(6) Die Wiederholung einer insgesamt nicht bestandenem Aufnahmeprüfung ist erst nach einem Jahr möglich.

(7) Die Aufnahmeprüfung gilt nur für eine Bewerbung auf einen Lehramtsstudiengang in der Schulart, für die die Aufnahmeprüfung abgelegt wurde.

§ 5

Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2024/25.

(2) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält für das Zulassungsverfahren im Jahr der Prüfung und im darauf folgenden Jahr Gültigkeit.

Genehmigt, Bremen, den 9. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Artificial Intelligence and Intelligent Systems“
an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Artificial Intelligence and Intelligent Systems“ an der Universität Bremen vom 5. Juli 2023 (Amtl.Mitteilungsbl. S. 59) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Absatz 3 erster Spiegelstrich wird in Satz 1 die Angabe „130 CP“ im Klammerzusatz berichtigt in „120 CP“.
2. In § 1 Absatz 3 wird Satz 3 berichtigt, indem hinter der Datumsangabe „31. Dezember“ der Wortlaut „(bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester)“ eingefügt wird.

Bremen, den 12. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Media and Public Engagement“
an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Media and Public Engagement“ an der Universität Bremen vom 5. Juli 2023 (Amtl.Mitteilungsbl. S. 55) wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Absatz 3 wird Satz 3 berichtigt, indem hinter der Datumsangabe „31. Dezember“ der Wortlaut „(bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester)“ eingefügt wird.

Bremen, den 12. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Berichtigung der Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang
„Transnational Law“
an der Universität Bremen**

Die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnational Law“ an der Universität Bremen vom 16. November 2022 (Amtl.Mitteilungsbl. S. 173) wird wie folgt berichtigt:

Der § 1 Absatz 3 wird wie folgt berichtigt:

1. In Satz 2 wird der Wortlaut des ersten Halbsatzes „Sind die weiteren Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c erfüllt,“ berichtigt in „Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 Buchstaben a und c“.
2. Es wird ein neuer Satz 3 wie folgt angefügt: „Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (bei Studienbeginn im Wintersemester) bzw. 30. Juni (bei Studienbeginn im Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.“

Bremen, den 5. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ an der Universität Bremen

Vom 31. Januar 2024

Der Fachbereichsrat 6 (Rechtswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 31. Januar 2024 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Veranstalter

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ (Kurztitel: Weiterbildungskurs „Mediation“) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 6 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ dauert maximal 24 Monate und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ umfasst die in der Anlage 1 aufgeführten Module im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Kurses wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.
- (4) Werden einzelne Module belegt und erfolgreich abgeschlossen, so wird eine Bescheinigung über die erfolgreiche Modulprüfung ausgestellt.

§ 3

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Der Weiterbildungskurs „Mediation“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 stellt den Studienverlauf dar, die Anlage 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Module werden in deutscher Sprache durchgeführt.
- (5) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten, ebenso die in einem Modul vorgesehenen Prüfungen.

(6) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(7) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann gemäß § 19 Absatz 4 AT WB in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 7

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem 1. April 2024 im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Mediation“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Weiterbildungskurs „Mediation“ vor dem 1. April 2024 aufgenommen haben, können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss bis zum 15. Mai 2024 in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

Genehmigt, Bremen, den 6. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Mediation“

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Weiterbildungskurs „Mediation“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Weiterbildungskurses dar. Er geht von einem berufsbegleitenden Studium von zwei Jahren aus.

Zeitraum		Pflichtmodule	∑ 12 CP
1. Jahr	1. Semester	Mediation-01, Motivation und Indikation für die Mediation, 3 CP	3
	2. Semester	Mediation-02, Verfahren und Methoden in der Mediation, 3 CP	3
2. Jahr	3. Semester	Mediation-03, Methodenkompetenz: Aufgabe, Rolle und Anforderungen, 3 CP	3
	4. Semester	Mediation-04, Praxismodul mit Supervision, 3 CP	3

CP: Credit Points

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

Pflichtmodule (Compulsory Modules)

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englisch	CP	Modultyp P/WP/W	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Mediation-01	Motivation und Indikation für die Mediation	Motivation and Indications for Mediation	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
Mediation-02	Verfahren und Methoden in der Mediation	Procedures and Methods in Mediation	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
Mediation-03	Methodenkompetenz: Aufgabe, Rolle und Anforderungen	Methodological Competence: Task, Role and Requirements	3	P	MP		PL: 0 SL: 1
Mediation-04	Praxismodul mit Supervision	Practical Module with Supervision	3	P	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer, CP: Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

**Praktikumsordnung der Universität Bremen
für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft**

vom 31. Januar 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 31. Januar 2024 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Praktikumsordnung beschlossen.

- § 1 Allgemeines und Geltungsbereich**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte- oder beauftragter**
- § 6 Vorbereitung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur fachspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zur Durchführung eines Praktikums (Wahlpflichtpraktikum).

(2) Das Praktikum ist ein integraler Bestandteil des berufsqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre“ (Vollfach) und kann alternativ zu weiteren Lehrangeboten im Rahmen der Freien Wahl im Profildbereich absolviert werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden bei einer praktikumsgebenden Organisation (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband), im Folgenden auch: Praktikumsgeber.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Der Praktikumsgeber bescheinigt damit auch den zeitlichen Umfang und die Inhalte der abzuleistenden Praktikumsleistungen und regelt die Übernahme der Unfallversicherung.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum hat einen Umfang von 12 CP.

(2) Das Praktikum soll frühestens im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters in einem einschlägigen Berufsfeld durchgeführt werden und hat regelhaft eine Mindestdauer von acht Wochen in Vollzeittätigkeit.

(3) Die Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder spezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeitenden in der praktikumsgebenden Organisation.

(4) Äquivalent zu einer Vollzeittätigkeit von acht Wochen ist ein Praktikum in Teilzeit möglich, welches mindestens einen Gesamtumfang von 320 Arbeitsstunden aufweist und sich maximal über einen Zeitraum von sechs Monaten erstreckt.

(5) Eine Teilung des Praktikums in ein zeitweise Vollzeit- und Teilzeitpraktikum ist möglich, wenn der in Absatz 4 definierte Gesamtumfang eingehalten wird. Eine Kombination von Vollzeit- und Teilzeitpraktikum kann sich anbieten, wenn das Praktikum nicht ausschließlich während der veranstaltungsfreien Zeit absolviert wird, sondern der Praktikumszeitraum auch Veranstaltungszeiten umfasst.

§ 5

Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter

(1) Der Fachbereichsrat ernennt auf Vorschlag eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden zu den Praktikumsangelegenheiten.

§ 6

Vorbereitung und Betreuung

- (1) Das Praktikum kann im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.
- (2) Die Studierenden wählen die Praktikumsstelle in eigener Verantwortung.
- (3) Die Beantragung der Aufnahme eines Praktikums erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.
- (4) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 7

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsgeber bescheinigt die Durchführung des Praktikums auf dem Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft, aus dem u.a. die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.
- (2) Spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums reicht der oder die Studierende bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsbericht ein.
- (3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der praktikumsgebenden Organisation erfolgen.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung

- (1) Der Praktikumsbericht und damit das Praktikum wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und trägt die Bewertung ins elektronische Prüfungssystem ein.
- (3) Auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen können ein im Rahmen des Studiums an einer anderen Hochschule absolviertes fachlich einschlägiges Praktikum anerkannt oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung von der oder dem Anerkennungsbeauftragten angerechnet werden. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung und ggf. Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

- (1) Informationen zum Ablauf der Praktikumsorganisation, zur Erstellung des Praktikumsberichts und zum Anerkennungsprozess sind im Veranstaltungsboard „Praktikum – Studiengänge des FB 7“ auf der Lernplattform Stud.IP veröffentlicht.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte führt in regelmäßigen Abständen eine Evaluation der Praktika durch. Die Berichterstattung erfolgt an den Fachbereichsrat.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor zum Sommersemester 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die „Praktikumsordnung der Universität Bremen für die Bachelorstudiengänge ‚Betriebswirtschaftslehre‘ und ‚Wirtschaftswissenschaft‘“ vom 6. Juli 2010 tritt zum 30. September 2027 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 5. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung der Universität Bremen
für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“
im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft**

vom 31. Januar 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 7 (Wirtschaftswissenschaft) hat auf seiner Sitzung am 31. Januar 2024 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Praktikumsordnung beschlossen.

§ 1	Allgemeines und Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Praktikums
§ 3	Rechtsverhältnis
§ 4	Zeitpunkt und Dauer des Praktikums
§ 5	Praktikumsbeauftragte- oder beauftragter
§ 6	Vorbereitung und Betreuung
§ 7	Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht
§ 8	Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung
§ 9	Information und Evaluation
§ 10	Konfliktregelung
§ 11	Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur fachspezifischen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zur Durchführung eines Praktikums.

(2) Das Praktikum kann im Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ (Vollfach) im Wahlbereich absolviert werden.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

1. die Entwicklung einer professionellen Identität sowie den Berufsfindungsprozess zu unterstützen,
2. vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
3. die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
4. die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
5. Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
6. Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden bei einer praktikumsgebenden Organisation (z.B. Betrieb, Behörde, Verein, Verband), im Folgenden auch: Praktikumsgeber.

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Der Praktikumsgeber bescheinigt damit auch den zeitlichen Umfang und die Inhalte der abzuleistenden Praktikumsleistungen und regelt die Übernahme der Unfallversicherung.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum hat einen Umfang von 6 CP.

(2) Das Praktikum soll frühestens im Anschluss an die Vorlesungszeit des zweiten Fachsemesters in einem einschlägigen Berufsfeld durchgeführt werden und hat regelhaft eine Mindestdauer von fünf Wochen in Vollzeittätigkeit.

(3) Die Arbeitszeit der Praktikantin oder des Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen, tarifvertraglichen oder spezifischen Regelungen für die hauptberuflichen Mitarbeitenden in der praktikumsgebenden Organisation.

§ 5

Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter

(1) Der Fachbereichsrat ernennt auf Vorschlag eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte berät die Studierenden zu den Praktikumsangelegenheiten.

§ 6

Vorbereitung und Betreuung

(1) Das Praktikum kann im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Studierenden wählen die Praktikumsstelle in eigener Verantwortung.

(3) Die Beantragung der Aufnahme eines Praktikums erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(4) Das Praktikum kann im Inland oder im Ausland absolviert werden.

§ 7

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht

(1) Der Praktikumsgeber bescheinigt die Durchführung des Praktikums auf dem Formblatt „Praktikumsbescheinigung“ des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft, aus dem u.a. die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen.

(2) Spätestens acht Wochen nach Beendigung des Praktikums reicht der oder die Studierende bei der oder dem Praktikumsbeauftragten einen Praktikumsbericht ein.

(3) Der Praktikumsbericht muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der praktikumsgebenden Organisation erfolgen.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung sowie Anerkennung und Anrechnung

(1) Der Praktikumsbericht und damit das Praktikum wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die oder der Praktikumsbeauftragte prüft und bewertet den Bericht und trägt die Bewertung ins elektronische Prüfungssystem ein.

(3) Auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen kann ein im Rahmen des Studiums an einer anderen Hochschule absolviertes fachlich einschlägiges Praktikum anerkannt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Anerkennung und ggf. Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Informationen zum Ablauf der Praktikumsorganisation, zur Erstellung des Praktikumsberichts und zum Anerkennungsprozess sind im Veranstaltungsboard „Praktikum – Studiengänge des FB 7“ auf der Lernplattform Stud.IP veröffentlicht.

(2) Der oder die Praktikumsbeauftragte führt in regelmäßigen Abständen eine Evaluation der Praktika durch. Die Berichterstattung erfolgt an den Fachbereichsrat.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor zum Sommersemester 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die „Praktikumsordnung der Universität Bremen für die Bachelorstudiengänge ‚Betriebswirtschaftslehre‘ und ‚Wirtschaftswissenschaft‘“ vom 6. Juli 2010 tritt zum 30. September 2027 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 5. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Praktikumsordnung für die Masterstudiengänge des Fachs Geschichte an der Universität Bremen

Vom 31. Januar 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 (Sozialwissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 31. Januar 2024 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Praktikumsordnung beschlossen.

INHALT

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Ziele des Praktikums**
- § 3 Rechtsverhältnis**
- § 4 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**
- § 5 Praktikumsbeauftragte**
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung**
- § 7 Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht**
- § 8 Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung**
- § 9 Information und Evaluation**
- § 10 Konfliktregelung**
- § 11 Inkrafttreten**

§ 1

Allgemeines

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge des Fachs Geschichte in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, ein Praktikum zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung der Prüfungsordnung die Ziele und das Verfahren zur Durchführung des Praktikums. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (im Folgenden: Praxisstelle), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat generell folgende Ziele:

- a) die berufliche Orientierung zu entwickeln und zu fördern und zur Ausbildung einer professionellen Identität beizutragen,
- b) vertiefte Kenntnisse über Organisation und Arbeitsweise eines Berufs- bzw. Tätigkeitsfelds zu vermitteln,
- c) die Anwendung von im Studium erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erproben,
- d) die Entwicklung praxisnaher Fragestellungen im Studium zu fördern,
- e) Kompetenzen wie z.B. Kooperations-, Kommunikations- und Artikulationsfähigkeit, Überzeugungsvermögen und Sensibilität für berufliche Problemstellungen zu entwickeln und zu stärken,
- f) Einblicke und Kontakte in mögliche Berufs- bzw. Tätigkeitsfelder zu vermitteln.

(2) Im Praktikum sollen Studierende Arbeitssituationen und Arbeitsanforderungen in einem einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeld innerhalb oder außerhalb der Universität erleben. Sie sollen dabei lernen, die jeweils tätigkeitsspezifisch anfallenden Probleme und Aufgaben auf der Basis ihrer bisher erworbenen fachlichen Qualifikationen zu definieren und zu analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten und zu realisieren.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Das Praktikum ist in der Regel ein zielgerichteter und befristeter Tätigkeitseinsatz von Studierenden bei einer Praxisstelle (z.B. Archiv, Behörde, Betrieb, Forschungseinrichtung, Gedenkstätte, Verein, Verband).

(2) Das Praktikumsverhältnis soll in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Praktikumsvertrag werden die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer der Praxisstelle erfolgt.

§ 4

Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

(1) Das Praktikum ist zeitlich und inhaltlich so in den Studiengang einzuordnen, dass sich die verschiedenen Studienabschnitte sinnvoll ergänzen und eine Einheit bilden.

(2) Das Praktikum umfasst mindestens 300 Arbeitsstunden bei der Praxisstelle (ohne eventuelle Urlaubs- und Krankheitstage). Dies entspricht i.d.R. acht Wochen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 37,5 Arbeitsstunden. Es wird empfohlen, das Praktikum bis zum Anfang des 4. Fachsemesters zu absolvieren.

§ 5

Praktikumsbeauftragte

(1) Die Studienkommission ernennt auf Vorschlag der bzw. des Modulverantwortlichen eine Praktikumsbeauftragte bzw. einen Praktikumsbeauftragten des jeweiligen Studiengangs.

(2) Praktikumsbeauftragte sind zuständig für die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Vorschriften dieser Ordnung, die Genehmigung sowie die Betreuung des Praktikums. Sie bescheinigen die Durchführung, sorgen für die Betreuung der Praktikantin bzw. des Praktikanten und erledigen die Anerkennung des Praktikums, wenn die Vorschriften dieser Ordnung erfüllt sind.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

(1) Die Praktika sollen im Rahmen eines Moduls des Studiengangs wissenschaftlich vorbereitet und ausgewertet werden.

(2) Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt bei der oder dem Praktikumsbeauftragten; sie oder er überprüft die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung und genehmigt das Praktikum.

(3) Die Betreuung während des Praktikums erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Praxisstelle und seitens der Universität durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten.

§ 7

Praktikumsbescheinigung und Praktikumsbericht

(1) Die Praxisstelle bescheinigt die Durchführung des Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel einen (unbenoteten) Leistungsnachweis aus, dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten zu entnehmen sind.

(2) Nach Beendigung des Praktikums verfasst die Praktikantin oder der Praktikant einen Bericht von 20.000 bis 30.000 Zeichen inklusive Leerzeichen (ohne Anlagen), der Angaben über Arbeitsweise und Struktur der Praxisstelle, die Beschreibung der eigenen Tätigkeiten und der wesentlichen Arbeitsergebnisse sowie eine Reflexion über die gewonnenen Erfahrungen enthalten soll. Der Bericht ist bei der universitären Praktikumsbetreuung spätestens vier Wochen nach Beendigung des Praktikums abzugeben.

(3) Personenbezogene Angaben sind im Bericht zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung von Berichten kann nur mit Einwilligung der Praxisstelle erfolgen. Die Einsichtnahme anderer Studierender und Lehrender in den Bericht ist mit Einwilligung der Praktikantin bzw. des Praktikanten möglich.

(4) Ergänzend zum Praktikumsbericht ist in der fachspezifischen Prüfungsordnung eine mündliche Präsentation der Praktikumserfahrungen als unbenotete Studienleistung vorgesehen. Die Ausgestaltung dieser Präsentation erfolgt in Absprache mit der bzw. dem Praktikumsbeauftragten.

§ 8

Leistungsnachweis und Bewertung, Anerkennung

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte prüft den Bericht, stellt den (unbenoteten) Leistungsnachweis aus, wenn die Vorgaben erfüllt sind, und leitet diesen zwecks Registrierung im elektronischen Prüfungssystem weiter.

(2) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das aktuell studierte Fach einschlägig ist.

(3) Einschlägige berufliche oder ehrenamtlich ausgeübte Tätigkeiten können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom Prüfungsausschuss angerechnet werden. Hilfskrafttätigkeiten in Forschungseinrichtungen oder ihren angegliederten Instituten sind im Sinne des § 2 nicht einschlägig. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Praktikumsberichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte informiert die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen, berät beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellt Kontakte zu Praxisstellen her.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft und ersetzt die Praktikumsordnung vom 8. Juni 2016. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 6. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Praktikumsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Bremen

Vom 7. Februar 2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 7. Februar 2024 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), folgende Praktikumsordnung beschlossen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines und Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Praktika
- § 3 Rechtsverhältnis
- § 4 Zeitpunkt, Voraussetzungen und Dauer der Praktika
- § 5 Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter
- § 6 Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung
- § 7 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht
- § 8 Anerkennung und Anrechnung
- § 9 Information und Evaluation
- § 10 Konfliktregelung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Gemäß der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (Im Folgenden: Prüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sind die Studierenden verpflichtet, in Bezug auf § 16 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (im Folgenden: PsychThApprO) drei Praktika („Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“ gemäß § 17 PsychThApprO sowie „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie“, ambulant und (teil-)stationär, im Folgenden abgekürzt: berufsqualifizierende Tätigkeiten III, gemäß § 18 der PsychThApprO) zu absolvieren.

(2) Die Praktikumsordnung regelt in Ergänzung zur Prüfungsordnung und zu den Modulbeschreibungen die Ziele und das Verfahren zur Durchführung der Praktika. Sie dient den Institutionen, in denen Praktika abgeleistet werden (Im Folgenden: Praktikumsgeber), zugleich als Information und Empfehlung.

§ 2

Ziele der Praktika

(1) Ziel des „Forschungsorientierten Praktikums II – Psychotherapieforschung“ ist der Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren Behandlung.

(2) Ziele der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III sind die Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung sowie die Umsetzung von Inhalten der hochschulischen Lehre in reale Behandlungssettings im direkten Kontakt mit Patientinnen und Patienten.

§ 3

Rechtsverhältnis

(1) Die Praktika sollen in der Regel durch einen privatrechtlichen Praktikumsvertrag begründet werden. Im Vertrag ist neben den gegenseitigen Rechten und Pflichten insbesondere die Unfallversicherung zu regeln, die bei einem Praktikum, das nicht dem Direktionsrecht der Universität unterliegt, beim jeweiligen Unfallversicherer des Praktikumsgebers erfolgt. In Bezug auf die Praktika im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III sind im Praktikumsvertrag die unter § 18 Absatz 2 der PsychThApprO aufgeführten Mindestanforderungen an die Inhalte des Praktikums festzuhalten.

(2) Die Praktikumsgeber sind gehalten, der Praktikantin bzw. dem Praktikanten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen zum Praktikum zu ermöglichen.

§ 4

Zeitpunkt, Voraussetzungen und Dauer der Praktika

(1) Das „Forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung“ soll gemäß Musterstudienplan der Prüfungsordnung in der zweiten Hälfte des ersten Studienjahres begonnen werden. Es ist eingebunden im Modul M-FOP „Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“. Die Praktika im Zuge der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III sollen gemäß Musterstudienplan der Prüfungsordnung ebenfalls in der zweiten Hälfte des ersten Studienjahres begonnen werden.

(2) Voraussetzung für den Einstieg in die direkte Arbeit mit Patientinnen und Patienten im Rahmen der Module der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III ist, die bestandene unbenotete Leistung des Moduls M-STUV (Gesprächs- und Interventionssimulation) nachzuweisen. Dieser Nachweis ist die Prüfungsvorleistung (PVL) für die Aufnahme der praktischen Tätigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 PsychThApprO in den Modulen M-BQT-III-A und M-BQT-III-S.

(3) Der Arbeitsaufwand für die praktischen Anteile in den Modulen verteilt sich wie folgt:

- a) Das „Forschungsorientierte Praktikum II – Psychotherapieforschung“ im Modul M-FOP umfasst einen Arbeitsaufwand von 150 Stunden und findet in Forschungseinrichtungen der Hochschule oder an Hochschulambulanzen statt.
- b) Das Praktikum im Modul M-BQT-III-A umfasst einen Arbeitsaufwand von 150 Stunden für die ambulante Versorgung, es umfasst Präsenzzeiten während laufender Therapien sowie während diagnostisch-gutachterlicher Datenerhebungen.
- c) Das Praktikum im Modul M-BQT-III-S umfasst einen Arbeitsaufwand von 450 Stunden Präsenzzeit in Form von mindestens sechswöchigen studienbegleitenden Übungspraktika in der stationären oder teilstationären Versorgung.

(4) Die berufsqualifizierenden Tätigkeiten III umfassen damit insgesamt 600 Stunden und finden in Hochschulambulanzen, Einrichtungen der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Versorgung oder in interdisziplinären Behandlungszentren mit Psychotherapieschwerpunkt statt. Die Praktika werden mit der beim Praktikumsgeber üblichen wöchentlichen Arbeitszeit abgeleistet, semesterbegleitend oder als Blockpraktikum.

(5) In begründeten Fällen kann auf Antrag der bzw. des Studierenden vom Masterprüfungsausschuss (in Folgenden: MPA) eine andere zeitliche Regelung genehmigt werden.

§ 5

Praktikumsbeauftragte oder -beauftragter

- (1) Der Fachbereichsrat ernennt auf Vorschlag Praktikumsbeauftragte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Die Praktika werden wissenschaftlich im Rahmen der Lehrveranstaltungen der entsprechenden Module betreut.

§ 6

Vorbereitung, Anmeldung und Betreuung

- (1) Die Anmeldung zu den Praktika erfolgt im Studienzentrum des Fachbereichs 11. Dort wird die Vereinbarkeit des geplanten Praktikums mit den Vorschriften dieser Ordnung überprüft und dann an die verantwortlichen Praktikumsbeauftragten weitergeleitet, die die Unterlagen inhaltlich prüfen und das Praktikum genehmigen. Gegen diese Entscheidung steht der bzw. dem Studierenden ein Widerspruchsrecht beim MPA zu.
- (2) Die Betreuung während der Praktika erfolgt durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des Praktikumsgebers. Sollen die berufsqualifizierenden Tätigkeiten III im Rahmen der PsychThApprO Anrechnung finden, muss die Anleitung der Studierenden gemäß § 18 Absatz 5 der PsychThApprO durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer abgeschlossenen Weiterbildung oder durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten oder durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten mit entsprechender Fachkunde erfolgen.

§ 7

Praktikumsbescheinigung, Zeugnis und Praktikumsbericht

- (1) Der Praktikumsgeber bescheinigt die Durchführung des jeweiligen Praktikums und stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten in der Regel zusätzlich ein Zeugnis aus, aus dem die Dauer und die Art der Tätigkeit sowie eventuelle Fehlzeiten hervorgehen. Die Bestätigung des Praktikumsgebers über die Durchführung eines Praktikums innerhalb des Masterstudiums kann durch einen Arbeitsvertrag und ein Arbeitszeugnis des Praktikumsgebers ersetzt werden.
- (2) Die tatsächliche Durchführung der unter § 18 Absatz 2 der PsychThApprO aufgeführten Mindestanforderungen an die Inhalte des Praktikums im Rahmen der berufsqualifizierenden Tätigkeiten III, die während der Praktika von der oder dem Studierenden absolviert wurden, wird gesondert auf einem von dem Studiengang bereitgestelltem und von den Studierenden zu führenden Studienbuch ausgewiesen und von dem Praktikumsgeber bestätigt.
- (3) Die Anforderungen des Studienbuchs (M-BQT-III-A sowie M-BQT-III-S) bzw. des Portfolios (M-FOP) werden in dem jeweilig dazugehörenden Modul bekannt gegeben. Näheres ist der Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (4) Das Studienbuch muss den Anforderungen des Datenschutzes und des Copyrights genügen. Personenbezogene Angaben sind zu anonymisieren. Eine Veröffentlichung kann nur mit Einwilligung des Praktikumsgebers erfolgen.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung

(1) Ein an einer anderen Hochschule im gleichen Fach absolviertes Praktikum kann auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA anerkannt werden. Gleiches gilt für ein Praktikum, das in einem anderen Fach absolviert wurde, wenn das Praktikum für das jetzige Fach einschlägig ist. Der MPA kann vor der Anerkennungsentscheidung die Stellungnahme der oder des Praktikumsbeauftragten einholen.

(2) Einschlägige berufliche Tätigkeiten, die den gesetzlichen Vorgaben hinreichend entsprechen, können auf Antrag und nach Vorlage entsprechender Unterlagen vom MPA angerechnet werden. Die Anrechnung befreit nicht von der Vorlage eines Berichts. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung mit weiteren Auflagen verbinden.

§ 9

Information und Evaluation

(1) Die im Studienzentrum zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs 11 informieren die Studierenden über Praktikumsmöglichkeiten und -erfahrungen. Sie beraten beim Abschluss von Praktikumsverträgen und stellen Kontakte zu Praktikumsgebern her. Inhaltliche Fragen und die Genehmigung der Praktika sind Aufgabe der oder des Praktikumsbeauftragten.

(2) Die bzw. der Praktikumsbeauftragte wirkt bei der Erstellung der Evaluation der Praktika mit. Die Evaluation ist an die Vorlage des Lehrberichtes gebunden.

§ 10

Konfliktregelung

Bei Konflikten zwischen den Verfahrensbeteiligten über Auslegung und Anwendung dieser Ordnung entscheidet der MPA.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 12. Februar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen